

erg

tis

gel

geg

spr

sic

eten Truppen wird die Herausgabe
eserteure erwartet und die deutsche
ei den dahingehenden Abmachungen eine
egenleistung anbieten.

Es

A b s c

sche Mittelstelle

An die

Lehrkräfte Staatspolizei

Abschrift.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht

F.H.Gu. 1. Juni 1942

12 i/k Nr. 1098/42 geh.WFSt.Org.(II)

Geheim!

Abschrift.

G e h e i m !

Bezug: OIB
v.

Nr. 605/42 (geh.)
2 v.9.3.42.

Betrifft:

scher Flüchtlinge in d

des Befehls vom 7.2.42
zu verfahren:

1.

Befehls und dieser Richt
sonen über den Rahmen

Berlin, den 12. März 1942.

IV E 6 - 34015 g.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
19. MRZ 1942

An

alle Staatspolizei-leit-stellen,
die Kommandeure der Sicherheitspolizei
Krakau, Lublin, Radom, Warschau, Veldes, Marburg, Lemberg,
die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
Krakau, Prag, Straßburg, Den Haag, Metz, Oslo, Riga, Belgrad.
die Inspekteure der Sicherheitspolizei
Berlin, Breslau, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Hamburg,
Braunschweig, Kassel, Königsberg, München, Posen, Salzburg,
Stettin, Stuttgart, Wien, Wiesbaden,
die Höheren W und Polizeiführer
Berlin, Breslau, Danzig, Dresden, Düsseldorf, Hamburg,
Braunschweig, Kassel, Krakau, Königsberg, München, Prag,
Posen, Salzburg, Stettin, Stuttgart, Wien, Wiesbaden,
Den Haag, Oslo, Metz.

RSHA - II A 1 (2 Exemplare z. Slg. Runderlasse).

Betrifft: Behandlung ausländischer Deserteure und Refraktäre.Bezug: Hies. FS-Erlasse.Anlagen: 9 Erlasse.

Anliegend übersende ich je ein Exemplar der bestehenden Erlasse hinsichtlich Behandlung der fremdländischen Deserteure und Refraktäre, da diese zum Teil bei einigen Dienststellen nicht vorliegen. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- 1.) Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
Nr. I E 1823/9014 g v. 15.8.1935,
- 2.) Der Reichsminister des Innern
Pol-S.V.7 Nr. 1644/38-502-5 g v. 1.9.1938,

i. a. d.

1. 23/2.42
d

St. B. V. F. - 8/42 774

17

- 3.) Reichssicherheitshauptamt
I V 7 Nr. 4599/39-502-5-g v. 9.11.1939,
- 4.) FS-Erlass IV E 6 - 34015 g v. 18.6.1941,
- 5.) Erlass " " v. 23.6.1941,
Erlass des OKW.-Schr. v. 29.5.1941,
FS-Erlass IV E 6 - 34015 g v. 24.7.1941,
FS-Erlass " " v. 28.8.1941,
FS-Erlass " " v. 2.3.1942.

Der in meinem letzten FS IV E 6 - 34015 g
ante Ergänzungserlass I V 7 Nr. 4599/39-502-
t wie angegeben vom 9.9.1939 sondern vom 9.

In Ver
gez.



A b s c h

g.

Neues Muster einer

- 1.) Familien- und Vorkenn.
- 2.) Geburtstag und -Ort, Verwaltungsbezirk, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Name, Stand, Wohnort und Wohnung der Eltern? Gehört der Fahnenflüchtige einer nationalen Minderheit an?
- 3.) Beruf vor der Einstellung in das Heer?
Schulbildung?
- 4.) Welche Ausweispapiere besitzt der Fahnenflüchtige und von welcher Behörde sind sie ausgestellt?

29

13. Sind neue Waffen oder neues technisches-Gerät in letzter Zeit eingeführt oder erprobt worden (Gewehre, Infanterieselbstladegewehre, Maschinengewehre, Geschütze, Gaschutzgerät)?

Nachrichtenmittel?

Bei motorisierten Truppen: Art und Gattung (Typen) der Wagen, Motorenstärke?

14. Wann hat sich der Fahnenflüchtige von der Truppe entfernt und aus welchem Grunde?

15. Kurze Schilderung der Fahnenflucht (unter welchen Umständen, weshalb, nach welchem Lande geflüchtet, auf welchem Wege hierhergekommen, wo hat er die Grenze nach Deutschland überschritten, wann und wo aufgegriffen oder selbst gestellt?)

16. Ist der Fahnenflüchtige von irgend einer anderen Stelle im Ausland oder Inland als Fahnenflüchtiger bereits vernommen worden, wann und von welcher Stelle?

17. Ist der Fahnenflüchtige in Uniform oder trägt er bürgerliche Kleidung und woher hat er sie erhalten?

18. Welche Strafen hat er beim Trup-

19.

Was beabsichtigt der flüchtige jetzt zu be
Über welche Geldmitte
gegenstände verfügt e

sind nach Ablauf ihres Passes wegen Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften zu bestrafen und alsdann nach Zurücknahme der erteilten Aufenthaltserlaubnis auf Grund § 2 Nr. 6 und 7 des Reichsverweisungsgesetzes aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Die Abschiebung kann auch in dem Heimatstaat vorgenommen werden. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Behandlung nichtdeutschstämmiger Fahnenflüchtiger, die sich bereits im Inland aufhalten (Abschnitt A I. 2), entsprechend anzuwenden.

Ich ersuche, die Ausländerpolizeibehörden und die Dienststellen der Grenzpolizei hiervon zu benachrichtigen.

Im Auftrage:

e s t .

Beglaubigt:
L.S.) gez. Keller
Kanzleiangeste

- - -

36

A b s c h r i f t .

Reichssicherheitshauptamt
I V 7 Nr. 4599/39-5o2-5-g.

Berlin, den 9. November 1939.

37

G e h e i m !

die Staatspolizeistellen in Tilsit und Allenstein,
die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei
in Warschau, Krakau und Kattowitz,
die Staatspolizei (leit)stellen in Brünn, Wien, Graz,
Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck, Stuttgart,
Karlsruhe, Trier, Aachen, Düsseldorf, Münster,
Osnabrück, Wilhelmshaven und Kiel.

Nachrichtlich

den Staatspolizeistellen in Neustadt a.d.W. und Saarbrücken,
den Grenzinspektoren I, II und III,
der Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe.

- - -

Betrifft: Behandlung ausländischer Fahnenflüchtiger.

- - -

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ersuche ich, die Grenzpolizeibehörden anzuweisen, während der Dauer des Krieges in Abweichung von den allgemeinen Richtlinien (Abschnitt F der Dienstanweisung, Teil II zur Ausländerpolizeiverordnung) von einer Zurückweisung der Zurückschiebung ausländischer Fahnenflüchtiger abzusehen und jeden Angriff eines ausländischen Fahnenflüchtigen ohne seine vorherige Vernehmung auf dem schnellsten Wege der zuständigen Abwehrstelle zu melden, damit diese über den Fahnenflüchtigen verfügen kann. Ausländische Fahnenflüchtige sind nur dann zu vernehmen, wenn hierfür selbständige staatspolizeiliche Gründe vorliegen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich gebeten, die Dienststellen des Zollgrenzschutzes davon zu unterrichten und sie anzuweisen, den Angriff eines ausländischen Fahnen-

flüchtigen

flüchtigen sofort der zuständigen Grenzpolizeibehörde zu
melden, damit diese über die Weiterbehandlung des Fahnen-
flüchtigen die Entscheidung der Abwehrstelle herbeiführen
kann.

38

Im Auftrage:
gez. Dr. B e s t .

Beglaubigt:
(L.S.) gez. Schwarzbohr
Verwaltungssekretär.

Sch.

A b s c h r i f t .

FS-Erlaß vom 18. Juni 1941 an alle - IV E 6 - 34015 g. 39

= = = = =

"Als Geheim"

an alle Staatspolizei (leit)stellen
an die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD
in Krakau, Lublin, Radom, Warschau
an die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
in Krakau und Prag.

Betrifft: Behandlung von rumänischen Deserteuren, die dem deutschen Volkstum angehören.

Es ist wiederholt hier um Weisung gebeten worden, wie deutsche Volkstumszugehörige, die aus Rumänien nach Deutschland desertiert sind, zu behandeln sind. Diese rumänischen Deserteure, die dem deutschen Volkstum angehören, sind mit Ausnahme der Zuführung zum Gericht wegen Paßvergehens nach dem bestehenden Erlaß über Behandlung von fremdländischen Deserteuren zu behandeln. Diese rumänischen Deserteure sind nach Behandlung und eingehender Überprüfung im Einvernehmen mit der zuständigen Ast in den deutschen Arbeitsprozeß einzugliedern. Eine Abhörung der Deserteure durch die Ast stelle ich im Einvernehmen mit der Ast anheim. Es ist außerdem noch mit dem zuständigen Wehrbezirkskommando wegen Erfassung dieser Volksdeutschen Verbindung aufzunehmen. Die Überstellung der rumänischen Fahnenflüchtigen mittels deutscher Militärtransporte ist unzulässig. Ich habe in dieser Sache mit dem OKW. Verbindung aufgenommen. Das OKW. wird an die militärisch untergeordneten Dienststellen dementsprechende Weisungen geben.

Reichssicherheitshauptamt
IV E 6 - 34015 g
gez. Schellenberg, Reg.-Rat.

- - - - -

Sch.

A b c h r i f t .

Erlaß-Rundschreiben vom 23. Juni 1941 an alle.

Reichssicherheitshauptamt
IV E 6 - 34015 g.

Berlin, den 23. Juni 1941.

40

"Als Geheim"

an alle Staatspolizei (leit)stellen

an die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
in Krakau, Lublin, Radom, Warschau

an die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
in Krakau und Prag.

Betrifft: Behandlung von rumänischen Deserteuren, die dem
deutschen Volkstum angehören.

Bezug: Hies. FS Nr. 95406 vom 18.6.1941 - Aktz. 34015 g.

Anlagen: Eine (Abschrift von dem Schreiben des OKW.).

Bezugnehmend auf mein FS Nr. 95406 vom 18.6.1941
- IV E 6 - 34015 g - ordne ich im Einvernehmen mit dem OKW.
an, daß die fremdländischen Deserteure, auch solche, die dem
deutschen Volkstum angehören, der zuständigen Ast zur Ab-
hörung zu melden sind.

Hinsichtlich der Überstellung der Deserteure durch
deutsche Militärtransporte nach Deutschland, füge ich Abschrift
einer Entscheidung des OKW. bei.

Im Auftrage:
gez. Schellenberg.

- - - - -

Sch.

43

Reichsführer- hat eine Anweisung erlassen, wonach bestimmte Kategorien Volksdeutscher sofort in das Reich in Marsch zu setzen sind. Eine Erweiterung dieses Personenkreises widerspricht daher den Anordnungen des Reichsführers.

Die volksdeutschen rumänischen Deserteure und Refraktäre, die sich noch im Reich aufhalten, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen der nächsten Dienststelle der Volksdeutschen Mittelstelle zur Überstellung nach Rumänien zu übergeben. Der Volksgruppenführer in Rumänien hat auf Befehl von maßgebenden deutschen Reichsstellen den Angehörigen der deutschen Volksgruppe befohlen, den Einberufungen zum rumänischen Heeresdienst Folge zu leisten.

Sofern erneut Flüchtlinge, die dem deutschen Volkstum angehören, aus Rumänien hier eintreffen, sind sie nach diesen Anordnungen zu behandeln. Handelt es sich jedoch um solche Flüchtlinge, die als Deserteur bzw. Refraktär anzusehen sind, so sind sie nach den bestandenem Erlassen über Behandlung von fremdländischen Deserteuren und Refraktären zu behandeln und dann erst ist die Überstellung nach diesem FS-Erlaß nach Rumänien zu veranla

Von den einzelnen Stapo (leitner Zeit eine listenmäßige Aufstebereich behandelten volksdeutsche Diese Listen sind gesondert anzul allgemeiner Art und für Deserteur stellung über Flüchtlinge allgeme IV D - IV D 3 - und die der Deser Gruppe IV E